

BVGer C-7642/2007 vom 23. Dezember 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-7642_2007

FR: TAF C-7642/2007 du 23 décembre 2009

IT: TAF C-7642/2007 del 23 dicembre 2009

Regeste

Einreise

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), welche von einer der in Art. 33 VGG aufgeführten Behörden erlassen wurden. Darunter fallen u.a. auch Verfügungen des BFM betreffend Einreisesperre.

E. 1.2

Sofern das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Adressat der Verfügung zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG), soweit es um die von der Vorinstanz verfügte Einreisesperre geht. Bei dieser handelt es sich um eine reine Fernhaltmassnahme, die ihre Wirkung erst beim Verlassen der Schweiz entfaltet. Sie kann daher nicht Grundlage einer Aus- oder Wegweisung sein. In casu wurde die Ausschaffung des Beschwerdeführers denn auch durch die Migrationsbehörde des Kantons Glarus angeordnet (vgl. Ausschaffungsauftrag vom 11. Oktober 2007). Die Überprüfung der Rechtmässigkeit einer durch den Kanton angeordneten Aus- oder Wegweisung fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Art. 33 VGG) und kann demzufolge auch nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sein. Auf die Vorbringen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit seiner Ausweisung aus der Schweiz sowie der gegenüber der Vorinstanz erhobenen Rüge der Rechtsverweigerung ist demnach nicht einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die

Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Rechts- und Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. E. 1.2 des in BGE 129 II 215 teilweise publizierten Urteils 2A.451/2002 vom 28. März 2003).

E. 3.1

Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) am 1. Januar 2008 wurde das ANAG abgelöst (vgl. Art. 125 AuG i.V.m. Ziffer I des Anhangs 2 zum AuG). Auf Verfahren, die vor diesem Zeitpunkt eingeleitet wurden, bleibt das bisherige materielle Recht anwendbar (Art. 126 Abs. 1 AuG; BVGE 2008/1 E. 2). Die angefochtene Verfügung erging vor dem Inkrafttreten des AuG. Für die materielle Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ist daher auf die altrechtliche Regelung, insbesondere auf Art. 13 Abs. 1 ANAG abzustellen.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer ist portugiesischer Staatsangehöriger und als sogenannter Vertragsausländer aus dem Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen [FZA], SR 0.141.112.681) begünstigt. Die ordentliche Ausländergesetzgebung und namentlich das ANAG gelangen daher nur soweit zur Anwendung, als das Freizügigkeitsabkommen keine abweichende Regelung kennt oder die ordentliche Ausländergesetzgebung ihm eine vorteilhaftere Rechtsstellung vermittelt (vgl. Art. 1 Bst. a ANAG; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-5308/2007 vom 3. Dezember 2009 E. 2.3, C-8544/2007 vom 15. Oktober 2009 E. 7.1 und C-2662/2007 vom 14. März 2008 E. 3).

E. 4.1

Die eidgenössische Behörde kann über unerwünschte Ausländerinnen und Ausländer eine Einreisesperre verhängen. Während der Einreisesperre ist der ausländischen Person jeder Grenzübertritt ohne ausdrückliche Ermächtigung der verfügenden Behörde untersagt (Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und 3 ANAG).

E. 4.2

Als "unerwünscht" im Sinne des Gesetzes gelten nach ständiger Praxis in der Regel Fremde, die ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben bzw. deswegen gerichtlich verurteilt wurden. Die Einreisesperre hat jedoch keinen Strafcharakter, sondern stellt lediglich eine präventiv-polizeiliche Administrativmassnahme zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar. Mit dieser Massnahme sollen Ausländerinnen und Ausländer ferngehalten werden, deren Vorleben bzw. konkretes Verhalten darauf schliessen lässt, dass sie nicht willens oder nicht fähig sind, sich in die geltende Ordnung einzufügen (vgl. BGE 129 IV 246 E. 3.2 S. 251 f. sowie Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-8304/2007 vom 2. September 2009 E. 5 und C-135/2006 vom 20. Dezember 2007 E. 3.2, mit Hinweisen). Die Begehung einer Straftat kann ein Indiz dafür sein, die ausländische Person werde erneut delinquieren. Dabei sind die Anforderungen an die in Kauf zu nehmende Wiederholungsgefahr angesichts eines schweren Verstosses gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung niedriger als bei leichten Verfehlungen (vgl. auch BGE 131 II 352 E. 3.3 S. 358 mit Hinweis).

E. 4.3

Der Beschwerdeführer ist wie erwähnt EU-Bürger und kann sich auf das Freizügigkeitsabkommen berufen, das ihm eine Reihe von Freizügigkeitsrechten vermittelt. Dazu gehört unter anderem das Recht auf Einreise (Art. 3 FZA i.V.m. Art. 1 Anhang I FZA). Die Zulässigkeit nationaler Massnahmen, die - wie die Einreisesperre gemäss Art. 13 Abs. 1 ANAG - die Ausübung von Freizügigkeitsrechten behindern, knüpft das Freizügigkeitsabkommen an die Voraussetzung, dass sie durch Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind (Ordre-Public-Vorbehalt, vgl. Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA). Im Interesse einer einheitlichen Anwendung und Auslegung dieses Ordre-Public-Vorbehaltes verweist das Freizügigkeitsabkommen auf die Richtlinien 64/221/EWG, 72/194/EWG und 75/35/EWG in ihrer Fassung zum Zeitpunkt der Unterzeichnung (Art. 5 Abs. 2 Anhang I FZA) und auf die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften (nachfolgend EuGH) vor dem Zeitpunkt der Unterzeichnung (Art. 16 Abs. 2 FZA). In diesem Sinne schränkt das Freizügigkeitsabkommen die ausländerrechtlichen Befugnisse nationaler Behörden bei der Handhabung landesrechtlicher Massnahmen wie der Einreisesperre ein.

E. 5

In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob das Landesrecht eine Einreisesperre gegen einen Ausländer zulässt, der sich in gleicher Weise wie der Beschwerdeführer verhalten hat.

E. 5.1

Es steht unbestrittenermassen fest, dass der Beschwerdeführer am 8. Oktober 2007 seinen Nachbar im Hausflur überfallen und versucht hat, diesen auszurauben. Ausgerüstet mit Gummihandschuhen, einer Rolle Klebeband und einem Küchenmesser sowie einem Pullover mit hohem Kragen und einem Hut, um sein Gesicht zumindest teilweise unkenntlich zu machen, griff er seinen Nachbar von hinten an, als dieser seine Wohnung verliess, und würgte ihn. Der Nachbar wehrte sich, so dass es zu einem Kampf kam. Im Verlaufe des Kampfes verschoben sie sich in die Wohnung des Nachbarn. Dort konnte sich der Nachbar befreien, worauf der Beschwerdeführer dessen Wohnung verliess. Der Nachbar wurde dabei verletzt (Rissquetschwunde am Kopf sowie Prellungen und kleine Schürfwunden am übrigen Körper) und musste deswegen medizinisch behandelt werden.

E. 5.2

Der Tatbestand des Raubes, auch wenn er in casu nicht vollendet war, stellt ein schwerwiegendes Vermögensdelikt dar, was sich schon aus der Strafandrohung (Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren) ergibt. Bereits aufgrund der objektiven Schwere dieses Delikts ist der inzwischen rechtskräftig verurteilte Beschwerdeführer gemäss ständiger Praxis als "unerwünschter Ausländer" im Sinne von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 ANAG zu betrachten. Hinzu kommen vorliegend noch Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch. Einzig dem Umstand, dass sich das Opfer wehren und demzufolge der Raub nicht vollendet werden konnte, hat der Beschwerdeführer eine relative geringe Strafe zu verdanken, was aber nichts an der Verwerflichkeit seiner Tat und dem damit verbundenen schwerwiegenden Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung ändert. Die Anordnung einer Einreisesperre durch die Vorinstanz ist daher im Lichte des nationalen Rechts grundsätzlich nicht zu beanstanden.

E. 6

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob die Einreisesperre vor dem Freizügigkeitsabkommen standhält bzw. ob die Tatbestandsvoraussetzungen einer

Einreiseperrre auch nach Massgabe des Freizügigkeitsabkommens erfüllt sind.

E. 6.1

Der EuGH hat in seiner Rechtsprechung regelmässig betont, dass Ausnahmen vom freien Personenverkehr restriktiv auszulegen sind. Die Berufung einer nationalen Behörde auf den Begriff der öffentlichen Ordnung setzt, wenn er Beschränkungen der Freizügigkeitsrechte rechtfertigen soll, jedenfalls voraus, dass ausser der Störung der öffentlichen Ordnung, wie sie jede Gesetzesverletzung darstellt, eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt (BGE 131 II 352 E. 3.2 S. 357 f., 130 II 493 E. 3.2 S. 498 f., 130 II 176 E. 3.4.1 S. 182 ff., 129 II 215 E. 7.3 S. 222; Urteile des EuGH vom 19. Januar 1999 in der Rechtssache C-348/96, Calfa, Slg. 1999, I-11, Randnr. 23 und 25, und vom 27. Oktober 1977 in der Rechtssache 30-77, Bouchereau, Slg. 1977, 1999, Randnr. 33-35). Für Massnahmen, die mit der öffentlichen Ordnung und Sicherheit begründet werden, darf im Übrigen nur das persönliche Verhalten der in Betracht kommenden Einzelperson ausschlaggebend sein (Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 64/221/EWG). Ausgeschlossen sind deshalb generalpräventiv motivierte Massnahmen, das heisst solche, die der Abschreckung anderer ausländischer Personen dienen (BGE 131 II 352 E. 3.2 S. 357 f., 130 II 493 E. 3.2 S. 498 f., 130 II 176 E. 3.4.1 S. 182 ff., 129 II 215 E. 7.1 S. 221 f.; Urteil des EuGH vom 26. Februar 1975 in der Rechtssache 67-74, Bonsignore, Slg. 1975, 297, Randnrn. 6-7). Strafrechtliche Verurteilungen für sich allein vermögen sodann nicht ohne weiteres eine Massnahme zu rechtfertigen, welche die Ausübung von Freizügigkeitsrechten beschränkt (Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 64/221/EWG). Solche Verurteilungen dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als die ihr zugrunde liegenden Umstände ein persönliches Verhalten erkennen lassen, das eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellt. Es ist allerdings möglich, dass schon allein das vergangene Verhalten den Tatbestand einer solchen Gefährdung der öffentlichen Ordnung erfüllt (BGE 131 II 352 E. 3.2 S. 357 f., 130 II 493 E. 3.2 S. 498 f., 130 II 176 E. 3.4.1 S. 182 ff.; erwähnte Urteile des EuGH in Sachen Bouchereau, Randnr. 27-29, und Calfa, Randnr. 24).

E. 6.2

Der EuGH hat sich bisher nicht näher zu den Kriterien geäussert, welche für die Einschätzung einer Gefährdung als gegenwärtig im Sinne der Richtlinie 64/221/EWG massgebend sind. Sicherlich setzt die Aktualität der Gefährdung nicht voraus, dass weitere Straftaten fast mit Sicherheit zu erwarten sind. Auf der anderen Seite ist der Gefährdung nicht erst dann die Aktualität abzusprechen, wenn die Möglichkeit einer Wiederholung mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Es ist vielmehr eine nach Art und Ausmass der möglichen Rechtsgüterverletzung zu differenzierende hinreichende Wahrscheinlichkeit zu verlangen, dass der Ausländer künftig die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stören wird. Mit Blick auf die Bedeutung des Grundsatzes der Freizügigkeit dürfen an die Wahrscheinlichkeit keine zu geringen Anforderungen gestellt werden. Allerdings hängen diese auch von der Schwere der möglichen Rechtsgüterverletzung ab; je schwerer diese ist, desto niedriger sind die Anforderungen an die in Kauf zu nehmende Rückfallgefahr (BGE 131 II 352 E. 3.3 S. 358, 130 II 493 E. 3.3 S. 499 f., 130 II 176 E. 4.3.1 S. 185 f.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-2662/2007 vom 14. März 2008 E. 7.2).

E. 6.3

Da ein gemeinschaftsrechtlicher Begriff der öffentlichen Ordnung nicht besteht, hat sich der EuGH auch nicht zur Frage geäussert, ob und welche Verhaltensweisen im Lichte des Gemeinschaftsrechts als Störung der Grundinteressen der Gesellschaft gelten können. Er verweist in diesem Zusammenhang regelmässig auf das innerstaatliche Recht und billigt den Mitgliedstaaten einen Beurteilungsspielraum zu, dem er unter hilfsweisem Rückgriff auf das gemeinschaftsrechtliche Diskriminierungsverbot gemäss Art. 6 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Grenzen setzt (vgl. die analoge Bestimmung des Art. 2 FZA). In casu machen die Art und Weise des Vorgehens, insbesondere die dabei getroffenen Vorbereitungen (planmässiges Vorgehen; ausgerüstet mit Handschuhen, Klebeband und Messer) sowie die Entschlossenheit, mit welcher der Beschwerdeführer den Überfall ausübte, deutlich, dass er sich keineswegs um die geltende Rechtsordnung kümmerte. Aus geringem Anlass (Geldnot) benutzte er die nächstbeste Gelegenheit (Überfall des Nachbarn), was eine tatsächliche und schwere Gefährdung belegt. Die dabei gefährdeten Rechtsgüter (körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Schutz des Eigentums vor Raub) berühren Grundinteressen der Gesellschaft. Bezüglich Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann dem Beschwerdeführer in massnahmerechtlicher Hinsicht für die nähere Zukunft keine günstige Prognose gestellt werden, überfiel er doch - wie bereits gesagt - ohne besondere Not unvermittelt, hemmungs- und wahllos eine Person, die gerade in seiner Nähe war. Mit Blick auf die von ihm verletzten Rechtsgüter erweist sich auch seine bisherige Bewährungszeit als zu kurz, als dass bereits von einer grundlegenden und gefestigten Wandlung ausgegangen werden könnte (vgl. BGE 130 II 493 E. 5 S. 504). Bei dieser Sachlage durfte die Vorinstanz durchaus von einer aktuellen und schwerwiegenden Gefährdung im Sinne der Richtlinie 64/221/EWG und der oben zitierten Rechtsprechung ausgehen.

E. 7.1

Eine Fernhaltemassnahme muss dem Grundsatz nach sowie von ihrer Dauer her in pflichtgemässer Ausübung des Ermessens ergangen und angemessen sein. Unter dem Gesichtspunkt des Freizügigkeitsabkommens ist dabei insbesondere der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten (BGE 131 II 352 E. 3.3 S. 358, 130 II 493 E. 3.3 S. 499 f.; 130 II 176 E. 3.4.2 S. 184; Urteile des EuGH vom 30. November 1995 in der Rechtssache C-55/94, Gebhard, Slg. 1995, I-4165, Randnr. 37, und vom 18. Mai 1989 in der Rechtssache 249/86, Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland, Slg. 1989, 1263, Randnr. 20).

E. 7.2

Vergegenwärtigt man sich, dass der Beschwerdeführer aus finanziellen Motiven bereit war, eine Person zu überfallen, und offenbar auch in Kauf nahm, diese Person zu verletzen oder sie in Todesangst zu versetzen (vgl. Aussagen des Opfers bei der Kriminalpolizei Glarus vom 8. Oktober 2007, S. 3 des Einvernahmeprotokolls), steht ausser Frage, dass die Einreisesperre hier eine geeignete und erforderliche Massnahme darstellt, um die von ihm ausgehende Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit abzuwehren. Mit Blick auf die Zumutbarkeit, d.h. der Ausgewogenheit von Eingriffszweck und Eingriffswirkung, lässt sich festhalten, dass das vom Beschwerdeführer ausgehende Gefährdungspotenzial beträchtlich erscheint. Schliesslich hat er bei seiner Tat ein Küchenmesser mitgeführt, auch wenn er es beim Überfall dann nicht verwendete. Angesichts seines Beweggrundes, welcher zur Straftat geführt hat, kann eine Wiederholungsgefahr - sollte der Beschwerdeführer wieder einen finanziellen Engpass haben - nicht ausgeschlossen werden. Überdies hat er

sich, wie an anderer Stelle dargetan (vgl. E. 6.3 hiervor), noch zu wenig lange bewährt. Es besteht daher auch unter dem Blickwinkel der Verhältnismässigkeit nach wie vor ein erhebliches öffentliches Interesse an seiner Fernhaltung.

E. 7.3

Daran vermag auch sein jahrelanges klagloses Verhalten während seines Aufenthaltes in der Schweiz nichts zu ändern. Ausser der hier verbrachten vier Jahre und fünf Monate als Bauarbeiter bestehen offenbar keine besonderen persönlichen Beziehungen zur Schweiz (Freunde oder Verwandte). In der Rechtsmitteleingabe wird ferner nicht geltend gemacht, ob er hier weiterhin einer Arbeit nachgehen will. Sein privates Interesse an ungehinderten bzw. unkontrollierten Einreisen in die Schweiz ist demnach nicht gross. Insoweit schränkt ihn die auf fünf Jahre begrenzte Fernhaltmassnahme nicht übermässig ein.

E. 7.4

Bei dieser Sachlage gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Ergebnis, dass die öffentlichen Sicherheitsinteressen gegenüber den Interessen des Beschwerdeführers und denjenigen an der Durchsetzung der Freizügigkeitsrechte überwiegen. Die verhängte fünfjährige Einreisesperre erweist sich somit als eine verhältnismässige und angemessene Massnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt; sie ist auch angemessen (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 9

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer die Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf Fr. 700.- festzusetzen (Art. 1, Art. 2 und Art. 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dispositiv